

Stadt Bad Wünnenberg | Poststraße 15 | 33181 Bad Wünnenberg

Stadtteile: Bleiwäsche | Elisenhof | Fürstenberg
Haaren | Helmern | Leiberg und das Kneipp-Heilbad
Bad Wünnenberg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie
Klimaschutz und Energie NRW
Berger Allee 25

Außenstelle Bauamt
Kirchstraße 10, Bad Wünnenberg-Fürstenberg

40213 Düsseldorf

Datum: 26.07.2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 02.06.2023 die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG, § 13 LPIG NRW beschlossen.

Die Stadt Bad Wünnenberg zählt zur Planungsregion Detmold und leistet schon jetzt einen nicht unerheblichen Beitrag zu den geplante 13.888 ha Bereich für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiet innerhalb der Planungsregion Detmold.

Sowohl im Grundsatz 10.2-2 (Seite 1 der Synopse des LEP), als auch im Grundsatz 10.2-11 (Seite 10 der Synopse des LEP) wird von einer Beschränkung der Fläche einzelner Kommunen von nicht mehr als 15% für die Einbeziehung in die regionalplanerischen Windenergiebereiche gesprochen. Dies wird Seitens der Stadt Bad Wünnenberg ausdrücklich begrüßt. Im aktuellen Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen, weist die Stadt Bad Wünnenberg nach bisherigen Planungsstand etwas mehr als 14 % Ihrer Fläche (Gesamtfläche abszgl. Harter Tabu-Kriterien) als Windkonzentrationszonen aus.

Im Rahmen der Offenlage zum o.g. Verfahren hat sich anhand der eingegangenen Stellungnahmen gezeigt, dass die damit einhergehenden Eingriffe im Bereich des Landschaftsbildes, eine zunehmende Belastung für die Bevölkerung im Stadtgebiet, als auch als Stadt Bad Wünnenberg als Naherholungsregion darstellen.

Verwaltungsgebäude: 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg | Poststraße 15

Telefon: 02953 / 709-0

Telefax: 02953 / 709-78

E-Mail: stadt@bad-wuennenberg.de

Besuchszeiten:

Mo.-Fr.: 08:00-12:30 Uhr

Mo.+Di.: 14:00-16:00 Uhr

Do.: 14:00-17:30 Uhr

www.bad-wuennenberg.de

oder nach Vereinbarung

Bankverbindung:

SPK Paderborn-Detmold-Höxter
VerbundVolksbank OWL eG

IBAN:

DE46 4765 0130 0053 0005 01
DE60 4726 0121 0330 0754 00

BIC:

WELADE3LXXX
DGPBDE3MXXX

Steuer-Nummer: 339/5870/0123

In der Synopse des LEP (Seite 2) begründen Sie die Obergrenze unter anderem damit, dass die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt, um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen, dazu zählt die Stadt Bad Wünnenberg, zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsräume zu erhalten.

Neben der dem Grundsatzgedanken zur Vermeidung von Umzingelung von Ortslagen, sollte auch die optisch teilende Wirkung einzelner Stadtteile vermieden werden. Im Stadtgebiet Bad Wünnenberg konzentrieren sich die meisten Standorte von Bestandsanlagen in einer Art „Gürtel“ in West-Ost-Ausrichtung. Durch die Fortführung dieses „Gürtels“ in den Stadtgebieten Büren und Marsberg entsteht eine deutlich wahrzunehmende Teilung des Stadtgebietes Bad Wünnenberg in die Stadtteile Haaren und Helmern nördlich und Bad Wünnenberg, Fürstenberg, Leiberg, Elisenhof und weiter südlich angrenzend Bleiwäsche- im südlichen Stadtgebiet. Lediglich ein Korridor von ca. 1,5 Km unterbricht diesen „Gürtel“.

Planerisch ist die Freihaltung dieses Korridors aufgrund der teilenden Wirkung aber nicht mit der aktuellen Rechtsprechung vereinbar, zumal weitere Gesichtspunkte des Artenschutzes, durch die Änderung der Gesetzeslage kaum noch Berücksichtigung finden.

Im Grundsatz zur Vermeidung einer Umzingelung von Ortslagen, sollte daher auch die o.g. Teilung ganzer Stadtgebiete bei der Ausweisung von geeigneten Flächen Berücksichtigung finden.

Die Änderung des Grundsatzes 10.2-3 (Seite 4 der Synopse des LEP) auf die Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen und damit dem Wegfall des planerischen Vorsorgeabstandes von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist zwar nachvollziehbar, da ja auch durch das Fünfte Gesetz zu Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (Drs. 18/4567) die 1000-Meter-Abstandsregelung wegfällt, bei Kommunen, die unter Berücksichtigung des 1000-Meter-Abstandes die Obergrenze von 15 % der Flächen zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen erreicht haben, sollte die Abstandsfläche weiterhin Berücksichtigung finden um mit den WEA nicht unnötigerweise näher an Siedlungsbereich heran zu rücken.

Mit dem Ziel 10.2-10 (Seite 10 der Synopse des LEP) „Monitoring des Windenergiebereiche“ soll im Hinblick auf die technische Entwicklung, die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig geprüft und fortgeschrieben werden. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass dies in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kommune erfolgen sollte. So können städteplanerische Konflikte frühzeitig beseitigt werden.

Mit dem Ziel 10.2-12 (Seite 11 der Synopse des LEP) „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“ soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden.

Aufgrund der Nähe von Gewerbegebieten im Stadtteil Bad Wünnenberg zu Siedlungsflächen und dem Wegfall der Abstandsregelungen, sollte die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und Fassaden, vor der Errichtung von WEA in Industrie- und Gewerbeflächen, die innerhalb der ehemaligen Abstandsflächen errichtet würden, bevorzugt werden. Gerade dann, wenn Windenergiebereiche in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung ausgewiesen werden könnten.

Mit dem Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum soll bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des LEP in der Fassung vom XX.XX.2023 und den angepassten jeweiligen Regionalplanungen (Übergangszeitraum), der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen erfolgen.

Soweit solche Konzepte nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Zur Sicherung der kommunalen Planungen für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen, welche bis zum 01.02.2024 bestandskräftig sind, wäre es hier wünschenswert, wenn die kommunalen Planungen, die schon jetzt den Grundsätzen und Zielen des LEP entsprechen, als Planentwurf gewertet werden könnten, auch wenn Sie in der Übergangszeit bis zu einem Planentwurf des Regionalplanungsträgers durch die Rechtsprechung aufgehoben würden.

Dadurch soll vermieden werden, dass WEA in großen zusammenhängenden, für die Windenergie geeigneten Flächen errichtet werden, die sich ursprünglich außerhalb einer kommunalen Windkonzentrationszone befinden, welche ggf. in der Regionalplanung berücksichtigt fänden würde.

Die Erfahrung bei der erstmaligen Änderung des FNP zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet Bad Wünnenberg hat gezeigt, dass wenn die kommunale Planung zwar ausreichend Flächen zur Verfügung stellen, im Aufstellungsprozess aber in Bezug auf die sich stetig ändernde Gesetzesgrundlagen und Rechtsprechungen Ermessensentscheidungen trifft, die ggf. auch anders ausgelegt werden könnten, ein FNP im Normenkontrollverfahren oft nicht bestandskräftig bleibt.

Mit den Zielen 10.2-14 ff. soll die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen geregelt werden. Im Rahmen einer Konzepterstellung zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, aufgrund steigender Anfragen, haben vermehrt landwirtschaftliche Betriebe Ihre Bedenken geäußert, da Grundstücksbesitzer, die entsprechende Fläche nicht für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte benötigen, Ihre Grundstücke oft an Betreiber von Freiflächen PV-Anlagen verpachten, da die landwirtschaftlichen Betriebe die höhere Pacht oft nicht aufbringen können. Der Schutz hochwertiger Ackerböden (Ziel 10.2-15) und landwirtschaftlichen Kernräumen (Ziel 10.2-16) wird daher sehr begrüßt.

Abschließend erhofft sich die Stadt Bad Wünnenberg, die zusammen mit den Städten Lichtenau und Paderborn die meisten WEA im Kreis Paderborn stellen, welcher mit Abstand führend bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Ostwestfalen-Lippe ist, dass ein gemeinverträglicher Ausbau erneuerbaren Energien, auch in Zeiten der Klima- und Energiekrise umgesetzt werden kann.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

